

## Verfahren zur Einführung eines neuen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) des Bundes anstelle eines Teils des bisherigen Heimgesetzes

Bei der vorgesehenen Neuordnung des Heimrechts nach der Föderalismusreform werden die Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern geteilt. Die Länder sind zuständig für das sog. Ordnungsrecht im Bereich des Heimrechts, also die Vorschriften in Zusammenhang mit Anzeige, Strukturen und Überwachung von Heimen. Der Bund – und das wurde durch die Nichtannahme einiger Länderanträge vom Bundesrat jetzt noch einmal deutlich gemacht – hat die Gesetzgebungskompetenz, die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes, das sog. Heimvertragsrecht zu regeln.

Die Bundesregierung hat daher einen Entwurf des neuen „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG)“ vorgelegt. Zu diesem Entwurf hat der Bundesrat Anfang April 2009 grundsätzlichen Änderungsbedarf angemeldet. Entgegen der Vorstellung der Bundesregierung soll nach den Vorstellungen des Bundesrates das „Betreute Wohnen“ doch stärker in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes einbezogen werden als ursprünglich geplant.

Der Bundesrat hat empfohlen, Anbieter des Betreuten Wohnens, die über eine Grundbetreuung hinaus auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, unter das Gesetz fallen zu lassen, da auch hier Abhängigkeiten entstehen und damit ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Verbraucher entstehen kann.

Wie beim Heim soll es auch im Vorfeld des Abschlusses eines Vertrages über Betreutes Wohnen vorvertragliche Informationspflichten des Unternehmers geben, um Irrtümer der Interessenten über den Umfang einer möglichen Versorgung im Pflegefall von vornherein zu vermeiden. Weiter wird angeregt, wie im Bereich der Heimverträge mit der Heimaufsicht auch beim Betreuten Wohnen eine Prüfinstanz zu schaffen, um den häufig überforderten älteren Bewohnern im „Betreuten Wohnen“ eine effektivere Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen als lediglich mit Hilfe einer zivilrechtlichen Klage.

Es ist noch unklar, ob diese Regelungen tatsächlich alle in das neue Gesetz übernommen werden. Da der Bundesrat dem Gesetzesvorhaben zustimmen muss, ist aber damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Forderungen umgesetzt werden wird.

Vor allem Anbieter des Betreuten Wohnens erwarten daher die weiteren Beratungen mit Spannung. Verabschiedet werden soll das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz noch in diesem Sommer, denn zum 1. September 2009 soll es bereits in Kraft treten.

### inhalt

- o Unterschiedliche Regelungen der Kassen zur Inkontinenzversorgung
- o Vereinbarung der Betreuungszuschläge nach § 87 b SGB XI
- o Vereinbarung von Härtefallzuschlägen
- o Kosten von Wiederholungsprüfungen des MDK
- o EuGH: Urlaubsanspruch verfällt nicht bei Langzeiterkrankung
- o Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes
- o Kurzhinweise

### Unterschiedliche Regelungen zur Inkontinenzartikelversorgung durch die einzelnen Pflegekassen

Nach der Ausschreibung der Inkontinenzartikelversorgung in Niedersachsen durch die AOK ist im Dezember 2008 mit Wirkung ab 01.10.2008 eine Vereinbarung über die pauschale Kostenabgeltung von Leistungen in Höhe von monatlich 11,00 EUR im Zusammenhang mit der Inkontinenzversorgung von Heimbewohnern abgeschlossen worden. Diese Vereinbarung gilt nur für AOK-Versicherte in Niedersachsen.

Andere Pflegekassen zahlen nach wie vor feste Pauschalen für die Inkontinenzartikelversorgung ihrer Versicherten durch die Heime. Mit dem vdek (Verband der Ersatzkassen), dem BKK-Landesverband und der IKK Nord haben die Verbände der Einrichtungsträger mit Wirkung ab 01.01.2009 Pauschalen von 33,00 EUR für Inkontinenzartikel vereinbart. Mit der Bundesknappschaft gilt die bisherige Rahmenvereinbarung in Höhe von 39,90 EUR weiter.

Die Deutsche BKK prüft zurzeit ebenfalls die Ausschreibung der Inkontinenzartikelversorgung im ambulanten Bereich und bei Heimen, die bisher Einzelabrechnungen über die Apotheke abgewickelt haben.

### Vereinbarung von Zuschlägen für den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI im schriftlichen Verfahren

Inzwischen haben eine ganze Reihe von Einrichtungen auch in Niedersachsen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein besonderes Betreuungsangebot für Demente nach § 87 b SGB XI zu konzipieren und mit den Pflegekassen Zuschläge hierfür zu verhandeln.

Nach einem klarstellenden Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums ist es inzwischen auch unumstritten, dass bei der Kalkulation des Zuschlags die Bruttopersonalkosten für Pflegehelferberufe angesetzt werden können, da speziell geschulte Nichtpflegekräfte, wie sie die Pflegekassen einsetzen wollten, bundesweit nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Zuschläge können, sofern sie nicht am Rande einer Vergütungsverhandlung mit vereinbart werden, auch im schriftlichen Verfahren mit den Pflegekassen abgeschlossen werden.

### Vereinbarung von Härtefallsätzen und Umsetzung der Härtefallregelung

Ebenfalls im schriftlichen Verfahren können die Zuschläge für Härtefälle (zurzeit in Höhe von 9,20 EUR

als Zuschlag zum Pflegesatz der Stufe III pro Tag) mit den Pflegekassen vereinbart werden.

Einrichtungen, die zurzeit keine Vergütungsverhandlungen führen wollen, aber wegen bereits eingestufte oder potentieller Härtefälle im Hause Interesse an einer derartigen Vereinbarung haben, können sich an einen der regional zuständigen Pflegekassenverhandler wenden und die Zusendung des entsprechenden Vertragstextes anfordern.

Bei der Umsetzung der Härtefallregelung ist zu beachten, dass auch hier grundsätzlich die 4-Wochenfrist des § 7 Abs. 3 HeimG für die Information der Bewohner über die Entgelterhöhung gilt, da bisher für Härtefälle lediglich die Entgelte der Pflegestufe III zu entrichten waren.

Allen Einrichtungen, die den Härtefallzuschlag abgeschlossen haben, wird empfohlen, zeitnah durch die PDL eine Einschätzung vornehmen zu lassen, ob potentielle Härtefälle im Hause sind und kurzfristig Begutachtungsanträge gestellt werden sollten. Bisher ist es in Heimen häufig unterblieben, die Härtefallregelung des § 43 Abs.3 SGB XI bei Bewohnern der Stufe III mit besonders hohem Pflegebedarf wie etwa Apallikern, bei schwerer Demenz oder im Endstadium von Krebserkrankungen umzusetzen, da aufgrund einer Regelungslücke bis zum 1. Juli 2008 dafür keine gesonderten Vergütungen an stationäre Pflegeeinrichtungen gezahlt wurden.

### Umsetzung der Abwesenheitsregelung

Bei der Umsetzung der Abwesenheitsregelung mit Hilfe von Abrechnungsprogrammen kommt es teilweise zu Problemen, da im Erläuterungsteil zum neuen Landesrahmenvertrag nach SGB XI auf die teilweise Abrechnung verwiesen wurde.

Inzwischen haben die am Abschluss des Landesrahmenvertrages beteiligten Parteien darauf hingewiesen, dass auch in diesem Bereich keine Abkehr vom Prinzip der Entgeltabrechnung mit 30,42 Tagen pro Monat erfolgen soll.

### Kosten von Wiederholungsprüfungen des MDK

In letzter Zeit häufen sich Hinweise, dass der MDK nach der Durchführung von Wiederholungsprüfungen wegen Mängeln bei vorangegangenen Prüfungen die Regelung des § 114 Abs. 5 SGB XI (Gebührenpflicht bei Wiederholungsprüfungen) exzessiv anwendet und selbst den betroffenen Einrichtungen teilweise hohe Gebührenrechnungen von bis zu 4.000 EUR oder 5.000 EUR pro Nachprüfung stellt.

Diese Praxis trifft auf erhebliche Kritik, vor allem von Seiten der Einrichtungsträgerverbände. So ist es zweifelhaft, ob der MDK überhaupt selbst zur Stellung dieser Rechnungen berechtigt ist oder ob dies nicht nur durch den Landesverband der Pflegekassen erfolgen kann, der die Wiederholungsprüfung in Auftrag gegeben hat.

Nach dem Gesetzeswortlaut können einer Einrichtung nur die – anteiligen – Kosten aufgebürdet werden, die für die Überprüfung der in der Vorprüfung festgestellten Qualitätsmängel und der zu deren Beseitigung angeordneten Maßnahmen anfallen, nicht aber Kosten einer Gesamtüberprüfung. Nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts sind dabei die Kosten auf der Basis realistischer Gebührensätze durch einen rechtsmittelfähigen Kostenbescheid festzusetzen.

#### [EuGH: Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verfällt nicht wegen Krankheit](#)

Nach den deutschen Gesetzesvorschriften ist eine Übertragung des Jahresurlaubs nur dann zulässig, wenn eine Abgeltung im laufenden Jahr aus dringenden betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Der Urlaub ist dann innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres (Übertragungszeitraum) zu gewähren. War dies - beispielsweise aufgrund einer längeren Erkrankung des Arbeitnehmers - nicht möglich, so verfiel nach deutschem Recht der Urlaubsanspruch.

Der EuGH hat in aktuellen Urteilen (Urt. v. 20.01.09 - C 350/06; C-520/06) nunmehr entschieden, dass diese gängige Praxis in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten jedenfalls dann unzulässig ist, wenn es dem jeweiligen Arbeitnehmer aus tatsächlichen Gründen (z.B. lang anhaltende Erkrankung) nicht möglich ist, den Urlaub innerhalb dieses Zeitrahmens in Anspruch zu nehmen. Dabei sei es auch nicht von Bedeutung, ob der Betroffene in dem entsprechenden Jahr überhaupt Arbeitsleistungen erbracht habe, da der Urlaubsanspruch unabhängig davon entsteht.

Das hat zur Folge, dass der Urlaub selbst dann nicht verfällt, wenn die Erkrankung während des gesamten Jahres einschließlich des Übertragungszeitraums bestand oder ein Resturlaubsanspruch nicht gewährt werden konnte, weil eine im laufenden Jahr entstandene Erkrankung über das Jahresende und den Übertragungszeitraum hinweg andauerte. Ferner besteht angesichts dieser Entscheidungen ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs, wenn die Erkrankung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses (z.B. bei Arbeitgeberwechsel oder Erreichen des Rentenzeitpunkts) fortbesteht. Die Höhe der Abgeltung richtet sich dabei nach dem Arbeitsentgelt, welches der Arbeitnehmer für gewöhnlich erhält.

#### [Bilanzmodernisierungsgesetz BilMoG verabschiedet](#)

Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat am 3.4.2009 dem Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) zugestimmt. Mit der Einführung des BilMoG findet die größte Reform der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften seit mehr als 20 Jahren statt.

In unseren Ausgaben 01/2008, 04/2008 und 01/2009 haben wir über das bisherige Gesetzesvorhaben berichtet. In den letzten Wochen haben sich einige wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Entwürfen ergeben:

Die Vorschriften des Gesetzes sind überwiegend erstmalig für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2009 anzuwenden. Eine freiwillige Anwendung des BilMoG für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden, ist möglich soweit alle Vorschriften des BilMoG beachtet werden. Die Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen gemäß § 267 Abs. 1 und 2 HGB und die Erleichterungen bei der Buchführungspflicht gelten bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

Einzelkaufleuten - nicht Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) - wird die handelsrechtliche Buchführungspflicht erlassen, wenn der Umsatz an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 500.000 EUR und der Gewinn weniger als 50.000 EUR beträgt.

Die Schwellenwerte (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) für die Größenklassen nach § 267 HGB sind um 20% gestiegen. Damit kommen mehr Unternehmen in den Genuss von Aufstellungserleichterungen, was sich insbesondere bei den Angabepflichtigen im Anhang und bei der Aufstellung des Lageberichts bemerkbar machen wird.

Langfristige Rückstellungen sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. In die Bewertung fließen auch Preis- und Kostensteigerungen ein. Die Abzinsung wird buchhalterisch das Finanzergebnis beeinflussen.

Die umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG entfällt.

Anstelle von Aktivierungspflichten wurden Wahlrechte zum Ausweis aktiver latenter Steuern und zur Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eingeführt.

## Kurzhinweise:

### Neuregelung der Insolvenzantragspflicht

Bei juristischen Personen bestand bisher eine in den rechtsformspezifischen Gesetzen geregelte Insolvenzantragspflicht lediglich für die Vertretungsorgane. Durch das MoMiG werden erstmals auch die Mitglieder der Aufsichtsorgane von AG (Aufsichtsratsmitglieder), GmbH (Gesellschafter) und eG (Aufsichtsratsmitglieder) in den Kreis der Insolvenzantragsverpflichteten einbezogen. Dies gilt allerdings nur für den Fall der Führungslosigkeit (Nichtvorhandensein von Geschäftsführern bzw. Vorständen) dieser juristischen Personen und bei Kenntnis von den Insolvenzantragsgründen (§ 15 a Abs. 3 InsO).

### „Abschwächung“ des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffes

Während die Frage der Unternehmensfortführung seit Einführung der InsO im Jahre 1999 lediglich Relevanz für die Wertansätze im Überschuldungsstatus hatte (Fortführungs- oder Zerschlagungswerte), schließt nach der im FMStG für den Zeitraum vom 18. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2010 getroffenen Neuregelung eine positive Fortführungsprognose das Vorliegen einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne generell aus (§ 19 Abs. 2 InsO).

### Bafög für die Weiterbildung von Pflegekräften

Am 1. Juli 2009 tritt das Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in Kraft. Mit diesem Gesetz wird das bisherige „Meister-BAFÖG“ auch auf Aufstiegsfortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Pflege ausgeweitet, unter die Förderung sollen z.B. Fortbildungen zur Pflegedienstleitung fallen.

### Vorgezogene Informationen über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen durch einzelne Pflegekassen

Die KKH Allianz und der MDK Niedersachsen hat für seinen Vorstoß, bereits jetzt telefonisch über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen zu informieren, öffentlich Kritik bezogen. Diese Vorgehensweise widerspricht den gesetzlich als auch in den Pflegequalitäts-Transparenzvereinbarungen (PTV) festgelegten Grundsätzen. Dabei geht es sowohl um Fragen der Zuständigkeit für die Veröffentlichung – der Landesverbände der Pflegekassen, nicht einzelner Kassen oder des MDK –, der Verfahrensweise – Veröffentlichung erst nach Vorliegen von Prüfergebnissen anhand des geänderten Prüfverfahrens und nach Anhörung der betroffenen Einrichtung zu den Ergebnissen – und der Art der Veröffentlichung – im Internet oder sonst geeigneter Form und nicht per Telefon.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)



Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)